

Allgemeine Holzeinkaufsbedingungen der Klausner Holz Thüringen GmbH für Selbstwerbung (AHB - SW)

1. Anwendungsbereich

Sofern der Verkäufer und die Klausner Holz Thüringen GmbH (Käufer) nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, und der Verkäufer kein Verbraucher ist, gelten ausschließlich die allgemeinen Holzeinkaufsbedingungen für Selbstwerbung der Klausner Holz Thüringen GmbH. Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Geltungsdauer und Aufarbeitungszeitraum

Die Aufarbeitung der vereinbarten Mengen erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zeitraums. Der Zeitraum verlängert sich, wenn Gründe, die der Käufer nicht zu vertreten hat (z.B. schlechte Witterungsverhältnisse) entgegenstehen. Verzögerungen, die über 1 Monat hinausgehen und die der Verkäufer zu vertreten hat berechtigen den Käufer ohne Nachfristsetzung zur Annahmeverweigerung.

3. Aushaltung, Vermessung und Sortierung

Der Käufer kauft ausschließlich folgende Baumarten in Selbstwerbung: Fichte (Picea abies), Tanne (Abies alba), Kiefer (Pinus spec., Weymouthskiefer (Pinus strobus), Lärche (Larix spec.); Douglasie (Pseudotsuga menziesii), Sitkafichte (Picea sitchensis), Ahorn (Acer), Erle (Alnus), Birke (Betula), Hainbuche (Carpinus), Buche (Fagus), Esche (Fraxinus); Pappel (Populus), Eiche (Quercus), Weide (Salix), Linde (Tilia), Ulme (Ulmus) und Robinie (Robinia). Andere Baumarten müssen im Vorfeld abgestimmt und benannt werden. Es gelten die Klausner Aushaltungs- und Sortierrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Im Falle vereinbarter Werksvermessung akzeptiert der Verkäufer ausdrücklich das vom Käufer ermittelte Werkseingangsmaß und die Werksortierung. Das Werkseingangsmaß ist Grundlage der Rechnungslegung und wird vom Käufer durch eine geeichte elektronische Vermessungsanlage am Standort ermittelt. Der Verkäufer hat das Recht bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Dies hat er dem Käufer vor der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Nimmt der Verkäufer diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Vermessung als genehmigt. Sofern eine Abrechnung nach Waldmaß vereinbart ist, wird eine Übernahme zwischen Käufer und Verkäufer an der Waldstraße vorgenommen.

4. Ausführung

Der Käufer übernimmt die vertragliche Ausführung und trägt die Kosten der Holzernaufarbeitung und Bringung der Bäume in befahrbaren Lagen und einer maximalen Rückentfernung von 300 Metern. Andere Arbeiten und Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden gesondert berechnet. Der Verkäufer ist auf eigene Kosten für eventuell benötigte Nutzungsrechte für Wege und für Lagerplätze verantwortlich. Der Verkäufer weist den Käufer umfassend ein und weist auf Besonderheiten hin. Eigentumsgrenzen müssen klar markiert sein. Der Käufer haftet nicht für Schäden, die durch die Rückung, den Abtransport oder mangelhafte Einweisung entstehen.

5. Gewährleistung

Der Verkäufer sichert zu, dass der Verkaufsgegenstand in seinem Volleigentum steht und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen. Auf Verlangen des Käufers ist die Eigentümerstellung nachzuweisen.

6. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt gemäß Werkseingangsmaß und -sortierung zum Monatsende per Gutschrift durch den Käufer oder mit Rechnungsstellung durch den Verkäufer mit Zahlungsziel von jeweils 21 Tagen mit 2 % Skonto, oder 30 Tagen netto.

7. Kalamitätsklausel

Marktbeeinflussende Kalamitäten berechtigen beide Vertragspartner diesen Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln.

8. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – mit Ausnahme der unter Punkt 7. dieses Vertrages gesondert geregelten Kalamitätsklausel, die die Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten), entbinden beide Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Partner unverzüglich hiervon zu unterrichten.

9. Herkunft des Holzes / Risikobewertung

Der Verkäufer versichert, dass der Verkaufsgegenstand nur aus Nutzungen stammt, die den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, diese eingehalten werden und dass kein Material aus folgenden Quellen enthalten ist:

- Gebiete, in denen Gewohnheits- oder Grundrechte missachtet werden und die ILO Konventionen im Sinne der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verletzt werden
- Wälder, die eine hohe Schutzwürdigkeit besitzen, welche durch Forstbewirtschaftungsmaßnahmen bedroht sind
- Holz, das von Bäumen mit gentechnisch verändertem Erbgut stammt
- Illegaler Einschlag (z.B. HolzSiG)
- Wälder, die in Plantagen oder zu anderen Zwecken umgewandelt wurden
- Verstrahltes oder mit Chemikalien behandeltes Holz
- Rohmaterial von Arten, die laut CITES als bedroht oder gefährdet eingestuft werden

Der Verkäufer versichert, dass der Verkaufsgegenstand den Anforderungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) und den PEFC- Standards für kontrolliertes Holz entspricht. Der Käufer erhält das gültige PEFC Zertifikat, sowie weitere Zertifikate, wie z.B. RAL usw. des Verkäufers, sofern vorhanden. Der Verkäufer verpflichtet sich – für den Fall, dass die Lieferungen als „hohes“ Risiko eingestuft werden sollten – notwendige Informationen über die gesamte Lieferkette für die Identifizierung der Herkunft, die eigenen Holzeinschläge sowie die Einschläge vorausgegangener Lieferanten in der Kette bereitzustellen und durch Zweite oder Dritte kontrollieren zu lassen.

10. Allgemeine Vertragsbestandteile

Neben diesem Vertragsformular sind die Klausner Aushaltungs- und Sortierrichtlinien wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Nebenabreden welcher Form auch immer bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.

11. Vertraulichkeit / Verschwiegenheit

Über die Durchführung dieser Vereinbarung und der daraus resultierenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie Vergütung und Abrechnung vereinbaren die Vertragsparteien strengste Vertraulichkeit, es sei denn, eine Vertragspartei oder ein verbundenes Unternehmen ist zur Aufhebung der Vertraulichkeit auf Grund anwendbaren zwingenden Rechts, gerichtlichen Urteils oder Verwaltungsentscheidung verpflichtet. Dies gilt auch für alle Mitarbeiter der Vertragsparteien und nach Beendigung dieser Vereinbarung.

Diejenige Vertragspartei, die gegen dieses Prinzip schuldhaft und aus Gründen verstößt, die nicht durch Nr. 11 Abs. 1 dieser AHB umfasst sind ist der anderen Vertragspartei zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Die Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen, Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Banken und Finanzierern beider Parteien. Diese Personen sind jedoch zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

12. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Käufers. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist wahlweise das zuständige Gericht in München oder das für den am Sitz des Käufers zuständige Gericht. Der Käufer hat aber das Recht, auch an dem für den Verkäufer zuständigen Gericht zu klagen oder jedem anderen zuständigen Gericht.